

12. Fazit und Ausblick

Dieses Schlusskapitel der Arbeit ist in drei Teile gegliedert. Zunächst fasse ich den Argumentationsgang der Arbeit zusammen. Anschließend schlage ich einige institutionelle Milderungsmöglichkeiten für die Beherrschungspotentiale von ›Beschleunigung‹ und ›Flexibilisierung‹ der kritisch-prozeduralen Gerechtigkeitstheorie vor. Da diese lediglich *Milderungen*, aber *keine Lösungen* darstellen, möchte ich schließlich eine meta-theoretische Überlegung darüber anstellen, von welchem Standpunkt aus entschieden werden könnte, ob es sinnvoll ist, die Perspektive kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit – trotz ihrer Beherrschungspotentiale – beizubehalten oder nicht.

12.1 Zusammenfassung

Ausgehend von der Fragestellung, ob eine kritische Theorie der Gerechtigkeit möglich ist, habe ich in der Einleitung (1) spezifiziert, welcher Gerechtigkeitsbegriff dabei infrage steht, nämlich ein politisch-sozialer und moderner, d.h. ein auf substanzelle Gleichheit bezogener (1.1). Zudem habe ich betont, dass bei der Analyse der Gerechtigkeitsnormativität nicht nur ihre Begründung (dazu Kapitel 7), sondern auch ihre Konsequenzen (dazu insb. Kapitel 8 und 10) in den Blick kommen sollten (1.2).

Im ersten Kapitel des ersten Teils der Arbeit (I. Das Projekt einer kritischen Theorie der Gerechtigkeit) habe ich den infrage stehenden allgemeinen Gerechtigkeitsbegriff (das *Gerechtigkeitskonzept*) weiter ausbuchstabiert (2). Dabei habe ich zwischen drei Merkmalen unterschieden, die in jeder *Gerechtigkeitskonzeption* unterschiedlich spezifiziert werden können. Das erste Merkmal ist der reduzierte Charakter der Gerechtigkeit (2.1). Das zweite Merkmal ist, dass sich die normative Grundorientierung einer Gerechtigkeitskonzeption in Form eines individuellen Meta-Rechts (auf Rechte) ausdrücken lässt (2.2). Dass sich Gerechtigkeit in modernem positivem Recht (moderne Rechtsform) materialisieren muss, stellt das dritte Merkmal dar. Dabei gibt es, je nach Konzeption, verschiedene Spezifizierungen der modernen Rechtsform (spezifische Rechtsform). Zudem geht mit der Vorstellung der Regulierung von Gesellschaft durch eine spezifische Rechtsform implizit oder explizit ein bestimmtes Gesellschaftsbild einher (2.3).

Im dritten Kapitel habe ich anhand der drei allgemeinen Merkmale des Gerechtigkeitsbegriffs zwei Konzeptionen der Gerechtigkeit bestimmt: eine libertäre (3.1.1) und eine egalitäre (3.2.1). Im Anschluss

an Menke habe ich dann jeweils die Beherrschungsformen der zwei Gerechtigkeitskonzeptionen dargestellt: Ausbeutung als Machtstabilisierung und Normalisierung.

Für drei zeitgenössische Ansätze der deutschen Kritischen Theorie (Honneth, Jaeggi, Rosa) habe ich im vierten Kapitel aufgezeigt, *dass sie keine Gerechtigkeitstheorien darstellen (4)*. Begründet habe ich dies mit dem Nachweis, dass sie die drei Merkmale des allgemeinen Begriffs der Gerechtigkeit (Kapitel 2) gerade *nicht* spezifizieren.

Im Zwischenfazit des ersten Teils der Arbeit (Kapitel 5) habe ich zwischen internen und externen Herausforderungen für die Gerechtigkeitsperspektive unterschieden. Der Hauptgrund dafür, dass Honneth, Jaeggi und Rosa die Gerechtigkeitsperspektive als verkürzt ansehen und sie deshalb nicht verfolgen, liegt meiner Ansicht nach in ihrer Einschätzung, dass sie Entfremdungsphänomene (im Sinne einer ›Entfremdung von Sinn‹¹) nicht einfangen und problematisieren kann. Diese Kritik der Gerechtigkeitsperspektive habe ich als extern gekennzeichnet, weil sie aus einer normativen Perspektive heraus geübt wird, die über die Gerechtigkeitsperspektive hinausgeht. Als interne Herausforderungen der Gerechtigkeitsperspektive habe ich indessen ›Ausbeutung‹ und ›Normalisierung‹ bezeichnet, die aus Perspektive der jeweiligen Gerechtigkeitskonzeption (libertär und egalitär) selbst als problematisch erscheinen. Zudem habe ich die Zuordnung von Gerechtigkeitsdenken zur Disziplin der Politischen Philosophie und der Theorieentwürfe Honneths, Jaeggis und Rosas zur Sozialphilosophie als vorschnell zurückgewiesen und die Diskussion um Disziplinzugehörigkeit als unerheblich zurückgestellt.

Für den weiteren Verlauf der Arbeit war das wichtigste Ergebnis von Teil I, dass das Projekt einer kritischen Theorie der Gerechtigkeit dann als realisiert angesehen werden kann, wenn die Ausdeutung der Gerechtigkeitsnormativität nicht die Beherrschungsformen der Ausbeutung und Normalisierung produziert. ›Entfremdung von Sinn‹ einfangen und problematisieren zu können, konnte nicht als notwendiges Anliegen einer kritischen Gerechtigkeitstheorie ausgewiesen werden.

Ausgehend von der in Teil I konkretisierten Fragestellung habe ich im zweiten Teil Rainer Forsts Vorschlag für eine kritische Theorie der Gerechtigkeit unter der Bezeichnung ›kritisch-prozedurale Konzeption der Gerechtigkeit‹ in den Blick genommen. Im sechsten Kapitel stand die Rekonstruktion der Systematik von Forsts Gerechtigkeitstheorie im Zentrum. Zunächst habe ich einen Vorschlag dafür gemacht, wie man die Frage, auf die Forsts Gerechtigkeitstheorie eine Antwort gibt, verstehen kann, welche lautet: ›Ist diese soziale Relation gerecht?‹ (6.1). Dabei wurde insbesondere deutlich, wie die Spezifizierung des ersten

1 In Kapitel 5 habe ich zwischen ›Entfremdung von Sinn‹ und ›Entfremdung von Macht‹ unterschieden.

Merkmals des allgemeinen Gerechtigkeitsbegriffs (der reduzierte Charakter der Gerechtigkeit) bei Forst zu verstehen ist. Die Perspektive der Gerechtigkeit ist, so mein Verständnis, bei Forst nur dann angemessen, wenn eine soziale Relation (d.h. bei Forst eine Rechtfertigungsrelation, vgl. 6.3.2) infrage steht, deren Bewertung durch die Kriterien von Reziprozität und Allgemeinheit adäquat ist. Gleichzeitig ist Forsts Perspektive der Gerechtigkeit u.a. dadurch gekennzeichnet, dass sie diese Kriterien anlegt. Zudem muss eine gerechtigkeitsrelevante soziale Relation, so hatte ich argumentiert, wenn sie durch die Gerechtigkeitsperspektive beurteilt werden soll, begrenzt sein (innere und äußere Grenze der Gerechtigkeit). Anschließend habe ich die normative sowie deskriptive Seite von Forsts Rechtfertigungsbumpriff, der im Zentrum seiner Gerechtigkeitstheorie steht, beschrieben (6.2 und 6.3²) und sieben von dem Gerechtigkeitsbegriff abhängige Begriffe dargestellt (6.4); dabei habe ich auch Forsts Verständnis abhängiger Begriffe diskutiert. In Kapitel 6.5 habe ich unterschiedliche Grenzen der Rechtfertigung aufgezeigt und damit auch die Grenzen von Forsts Gerechtigkeitstheorie angedeutet. Wichtig dabei war insbesondere die Ablehnung der Position Forsts, dass seine Toleranzkonzeption das Paradox der Grenzziehung (der Toleranz, vgl. 6.4.7), das sich auf die innere Grenze der Gerechtigkeit bezieht, lösen kann. Die kritisch-prozedurale Gerechtigkeitsperspektive muss, so ein wichtiges Ergebnis von Kapitel 6, also notwendigerweise Grenzen der zu bewertenden sozialen Relation (voraus)setzen (innere und äußere Grenze der Gerechtigkeit). Diese Grenzen können allerdings *nicht* mit Hilfe der Normativität der Gerechtigkeit oder von ihr abhängiger Begriffe, wie dem hier infrage kommenden Begriff der Toleranz (Paradox der Grenzziehung der Toleranz), gezogen werden. Im folgenden Kapitel 7 habe ich dann einerseits bestärkt, dass die kritisch-prozedurale Gerechtigkeit dies nicht leisten kann, und andererseits, dass dies aus ihrer Perspektive selbst ein Problem darstellt.

Im siebten Kapitel (7. Das »Recht auf Rechtfertigung« als »Recht auf Politik auf Rechte« – eine Deutung auf Grundlage von Fichtes Anerkennungsbegriff) habe ich mich mit der Spezifizierung des zweiten Merkmals des allgemeinen Gerechtigkeitsbegriffs (2.2) durch Forsts Gerechtigkeitskonzeption auseinandergesetzt. Ich habe zu zeigen versucht, dass das Meta-Recht, das als normative Grundlage von Forsts Gerechtigkeitstheorie zu sehen ist, als »Meta-Recht auf Politik auf Rechte« verstanden werden sollte und nicht als »Recht auf Rechtfertigung«, mit dem notwendigerweise eine Pflicht zur Rechtfertigung einhergeht (Recht auf und Pflicht zur Rechtfertigung ergeben zusammen genommen das

2 In 6.3.2 wird das Gesellschaftsbild von Forsts Gerechtigkeitstheorie deutlich, d.h. der zweite Teil der Spezifizierung des dritten Merkmals der Gerechtigkeit (2.3). Vgl. (die Zusammenfassung von) Kapitel 8.

Rechtfertigungsprinzip). Dazu habe ich mir eine Deutung von Fichtes Anerkennungsbegriff zunutze gemacht und sie an die Stelle der *Begründung* des Meta-Rechts gesetzt. Mein durch Fichte inspiriertes Verständnis der Anerkennung des Meta-Rechts eines anderen gründet in dem Erkennen der (radikalen) Unbestimmtheit des anderen Menschen. Forsts Begründung hingegen basiert auf der (An)Erkennung, dass der andere Mensch ein Rechtfertigungswesen ist, dem ich deshalb ein Recht auf Rechtfertigung zugestehе und mich verpflichtet fühle, mich ihm gegenüber zu rechtfertigen. Diese Begründung schien mir nicht vollends mit den Anforderungen, die sie nach Forst selbst erfüllen soll, übereinzustimmen, weshalb ich es für legitim erachtet habe, von ihr abzuweichen (7.2). Die wichtigsten zwei Merkmale des Meta-Rechts auf Politik im Gegensatz zum Rechtfertigungsprinzip sind: Das Meta-Recht auf Politik ist kein moralisches Recht (7.5) und der Modus, mit dem bestimmt werden soll, welche positiven Rechte aus dem Meta-Recht auf Politik abgeleitet werden können, ist beim Meta-Recht ›Politik‹ (beim Rechtfertigungsprinzip ist es ein ›Prozess der Rechtfertigung‹, vgl. 7.6). ›Politik‹ kann bestehende Rechtsgemeinschaften oder Rechtfertigungsrelationen unterbrechen und ist durch den Grund der Gerechtigkeit (die Unbestimmtheit des anderen) prinzipiell auch dazu berechtigt. Problematisch daran ist, dass die Kriterien von Reziprozität und Allgemeinheit auf Begrenzungen (innere und äußere Grenze der Gerechtigkeit) angewiesen sind, um anwendbar zu sein. Der ursprüngliche Grund der Gerechtigkeit (und damit der Kriterien von Reziprozität und Allgemeinheit) ist aber gerade *gegen* solche Grenzen gerichtet. Nur wenn man das versteht, kann man eine nicht-instrumentelle Begründung subjektiver Rechte (als in Grenzen bewahrter Unbestimmtheit in verfassten Rechtsgemeinschaften), die Forst anstrebt (siehe 8.1), formulieren. Mit der Bestimmung des Grundes der Gerechtigkeit in der Unbestimmtheit des anderen Menschen, dessen (Meta-)Recht auf Politik wir anerkennen, ist also zweierlei gegeben: Die Gerechtigkeit muss sich, erstens, in einer Rechtsordnung, die subjektive Rechte gewährleistet, realisieren; diese Ordnung kann, zweitens, wegen des Grundes der Gerechtigkeit stets radikal hinterfragt werden. Die Gerechtigkeit muss sich also *in* einer verfassten Ordnung und *über sie hinaus* realisieren.

Die Frage, wie diese doppelte Einsicht zu der Bestimmung einer aus Gerechtigkeitsperspektive angemessenen spezifischen Rechtsform führen kann, habe ich mir im anschließenden Kapitel 8 (Das Recht kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit: reflexives Recht?) gestellt. Dass ich mir diese Frage gestellt habe, ging aus der Unzufriedenheit hervor, bei dieser doppelten Einsicht schlicht stehenzubleiben. In Kapitel 8 habe ich zunächst deutlich gemacht, dass sich Gerechtigkeit, für Forst, in positivem Recht materialisieren muss (8.1). Da Forst selbst nicht über die spezifische Rechtsform schreibt, in der sich kritisch-prozedurale Gerechtigkeit materialisieren sollte, diskutierte ich die Frage, welches Recht aus seiner

Perspektive als angemessen angesehen werden könnte. Diese Diskussion habe ich mithilfe einer Auseinandersetzung mit Habermas' prozeduralistischem Rechtsparadigma (das jedoch auch keine spezifische Rechtsform vorschlägt, sondern nur einen Prozess der Wahl der je spezifischen Rechtsform) aufgenommen. Entscheidend ist für Habermas, dass ein angemessenes Verständnis modernen Rechts mit der Dialektik von rechtlicher und faktischer Gleichheit produktiv umgehen kann (8.2). Habermas' Verortung dieser Dialektik (8.3) sowie sein Vorschlag, wie mit ihr umzugehen sei (8.4), ist meiner dortigen These entsprechend aus Forsts theoretischer Perspektive jedoch weder wünschenswert noch überhaupt zugänglich. Deshalb war aus Perspektive kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit ein anderer als Habermas' Umgang mit der Dialektik von rechtlicher und faktischer Gleichheit gefragt. Für meine Variante kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit (in Abgrenzung zu Forsts, vgl. Ende von 8.5.1) erschien, so der weitere Argumentationsgang des Kapitels, der Umgang der spezifischen Rechtsform reflexiven Rechts (Teubner, Willke) mit der Dialektik von rechtlicher und faktischer Gleichheit beachtenswert und auf den ersten Blick attraktiv (8.5). Reflexives Recht hat sich jedoch als ein an die Gesellschaft angepasstes Recht entpuppt. Die relevante Form der Anpassung an die gegebene Gesellschaft habe ich als Anpassung zweiter Ordnung bezeichnet: Reflexives Recht produziert beschleunigte gesellschaftliche Wandlungsprozesse und passt sich an diese an (8.5).³

Im ersten Kapitel (10. Soziale Beschleunigung und Subjektivierung zu flexiblen Identitäten. Das Beherrschungspotential kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit) des dritten Teils der Arbeit (III. Das Beherrschungspotential und die Zeitstrukturen kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit) erläutere ich in Hinblick auf Hartmut Rosas Verständnis von Beschleunigung genauer, was unter der Anpassung zweiter Ordnung reflexiven Rechts zu verstehen ist (10.1). Anschließend lege ich dar, dass die Anpassung zweiter Ordnung reflexiven Rechts als eine Form sozialer Beschleunigung, die mit anderen Formen sozialer und nicht-sozialer Formen der Beschleunigung (etwa technischer) einhergeht, auch Subjektivierungseffekte hat: Sie produziert flexible Identitäten (10.2). ›Beschleunigung‹ und ›Flexibilisierung‹ sind, so die Argumentation, aus Perspektive kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit selbst nicht wünschenswert und somit als Beherrschungsformen ausweisbar (10.3). Die Beherrschungsformen von ›Beschleunigung‹ und ›Flexibilisierung‹ sind demnach als *interne Herausforderungen* kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit zu verstehen – analog zur Beherrschungsform der Ausbeutung libertärer und der Normalisierung egalitärer Gerechtigkeit (10.4).

3 Das Zwischenfazit von Teil II (9.) fasste ich an dieser Stelle nicht zusammen, weil es selbst bereits eine Zusammenfassung darstellt und eine erneute Rekapitulation deshalb redundant wäre.

Im 11. Kapitel habe ich einen Faden vom Ende des 7. Kapitels wieder aufgenommen. Zuvor hatte ich bereits die doppelte Einsicht, die das Aufzeigen des Grundes der Gerechtigkeit in der Unbestimmtheit des anderen mit sich gebracht hatte, erwähnt: (i) Die Gerechtigkeit muss sich in einer Rechtsordnung, in der es subjektive Rechte gibt, realisieren und (ii) diese Ordnung kann stets radikal hinterfragt werden. Kapitel 8 bezog sich auf die erste Dimension der Einsicht: Wie sollte die Rechtsordnung aussehen, die von der Gerechtigkeit gefordert ist? Zum Ende von Kapitel 8 und in Kapitel 10 hatte ich dann aufgezeigt, dass die Realisierung dieser Rechtsordnung (reflexives Recht) allerdings wiederum der Normativität der Gerechtigkeit selbst entgegensteht. In Kapitel 11 habe ich mich der zweiten Dimension (ii) zugewandt: dem *historischen Wechsel von einer zu einer anderen Rechtsordnung*. Da historische Zeit allerdings als Gegenbegriff zu sozialer Beschleunigung fungiert, bleibt der Bezug zur Realisierung der Gerechtigkeit *in einer Rechtsordnung* gewissermaßen auch bei dieser Auseinandersetzung bestehen (siehe 11.1). Allen hat Honneth und Habermas vorgeworfen, dass sie ein Verständnis historischer Entwicklung voraussetzen, das keine grundlegenden (normativen) Neuerungen in der Zukunft erlaube und somit eine zu große Stabilität annehme (11.2). Wenn für die kritisch-prozedurale Gerechtigkeitskonzeption reflexives Recht eine wünschenswerte Institutionalisierung darstellt und reflexives Recht Beschleunigung produziert, hat sie genau das entgegengesetzte Problem: Ihr (implizites) Verständnis ‚historischer‘ Entwicklung ist, dass sie schnell vonstattengehen muss. Zu schnelle soziale Entwicklung verunmöglicht allerdings ein bestimmtes Zeitbewusstsein, dasjenige historische Zeit, welches für die Realisierung kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit eigentlich notwendig ist. Das Zeitbewusstsein historischer Zeit erlaubt es, einen diachronen Erfahrungs-zusammenhang zwischen Vergangenheit und Zukunft herzustellen. Ein Mangel an dem Zeitbewusstsein historischer Zeit hängt mit der Verunmöglichung eines Rechtfertigungsverhältnisses und der Subjektivierung zu flexiblen Identitäten zusammen. Wünschenswert wäre demnach aus Perspektive kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit ein historisches Zeitbewusstsein, welches einerseits einen Erfahrungszusammenhang erkennbar machen könnte und andererseits in Abhebung von diesem Zusammenhang auch (emphatisch) verstandene historische Ereignisse sichtbar machen könnte (11.3).

Schlusspunkt der Arbeit war also: Reflexives Recht bietet eine Möglichkeit der Realisierung kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit. Reflexives Recht produziert jedoch Beschleunigung (und damit Flexibilisierung) und verhindert dadurch ein Bewusstsein historischer Zeit. Die Herstellung eines Bewusstseins historischer Zeit, sowohl auf kollektiver als auch individueller Ebene, könnte also als Gegenprogramm zu den Beherrschungspotentialen kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit gesehen werden.

Im nächsten Teilkapitel möchte ich einige Möglichkeiten nennen, wie die Herstellung oder Erhaltung eines solchen historischen Bewusstseins womöglich auf institutionellem Wege begünstigt werden könnte.

12.2 Institutionelle Milderungen für ›Beschleunigung‹ und ›Flexibilisierung‹

An dieser Stelle möchte ich einige Möglichkeiten vorschlagen, wie man den Problemen der Beschleunigung und Flexibilisierung entgegentreten könnte. Dabei unterscheide ich zwischen im engeren Sinne rechtlichen Mitteln und auf Bildungspolitik bezogene Mittel. Bei den rechtlichen Mitteln unterscheide ich zwischen drei Arten von Mitteln, wobei die ersten beiden im Sinne einer ›Ursachenbekämpfung‹ (a, b) und das letzte als ›Symptombehandlung‹ (c) zu verstehen sind.

12.2.1 Rechtliche Mittel

(a) Weniger auf subjektive Rechte fokussiertes Recht

Sowohl die Beherrschungsformen der Ausbeutung und Normalisierung als auch die der Beschleunigung und Flexibilisierung gründen letztlich in der Form des modernen Rechts als eines Rechts, das über die Garantie von subjektiven Rechten funktioniert. Der Bezug zur Gerechtigkeit besteht darin, dass sie anstrebt, sich in so einem Recht zu realisieren (2.3). Nun kann man sich fragen, ob es ein modernes Recht geben könnte, das weniger um die Bereitstellung subjektiver Rechte zentriert ist. Es wäre dann eine weitergehende Frage, ob die normative Perspektive der Gerechtigkeit insgesamt und die Normativität kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit im Speziellen ein solch anderes modernes Recht befürworten würde oder könnte. Möglich wäre es sogar, dass die ›Realität der Theorie voraus ist‹ und es bereits ein weniger auf subjektive Rechte zentriertes Recht gibt. Damit würde die Kritik an einem auf subjektive Rechte fokussierten Recht anachronistisch. In diese Richtung geht Scheuermans Vorwurf an die Adresse der zeitgenössischen Rechtskritik (vgl. erneut Scheuerman 2017 und 2.2).⁴

(b) Andere subjektive Rechte

Vorstellbar wäre auch ein Recht, das zwar weiterhin auf (subjektive) Rechte bezogen operiert, wobei diese Rechte aber anders funktionieren würden. Teubner skizziert in *Verfassungsfragmente* (2012) ein solches nicht-liberales Verständnis von Rechten (vgl. Teubner 2012: 35–41,

4 Vgl. auch Menkes Idee eines »neuen Rechts« (Menke 2015: Kapitel 15).

insb. 39).⁵ Er schlägt vor, dass das durch Rechte zu schützende partikulare Individuum »nicht mehr einfach [als] das kompakte Individuum« (Teubner 2012: 218) begriffen werden sollte (wie im Liberalismus). Stattdessen sollten die schützenswerten Aspekte der Person und die gesellschaftlichen Bereiche, in denen diesen Geltung verschafft wird, differenziert werden. Menke scheint sich diesem Vorschlag im Prinzip anzuschließen, wenn er mit Bezug auf Luhmann schreibt, dass es notwendig sei, den Schutz des Individuums durch Grundrechte hinsichtlich »verschiedener[r] soziale[r] Bereiche«, denen das Individuum zugehörig ist, zu verstehen (Menke 2015: 235).⁶

Diese beiden Milderungsmöglichkeiten habe ich nur sehr kurz skizziert, weil sie als ›Ursachenbekämpfungen‹ zu verstehen sind und damit die für die Zwecke dieser Arbeit eingenommene Perspektive der Gerechtigkeit (wie in Kapitel 2 ausgeführt) gewissermaßen übersteigen.

(c) Steuerung der Dynamik des Rechts: Zweistufige Legislative und ›Ewigkeitsklausel‹

Etwas ausführlicher möchte ich nun eine Möglichkeit der Bekämpfung der ›Symptome‹ einer Realisierung kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit im Recht, nämlich ›Beschleunigung‹ und ›Flexibilisierung‹, in den Blick nehmen.

Der Ausgangspunkt für die Beherrschungsformen der Beschleunigung und Flexibilisierung war ein sich (zu) schnell wandelndes Gesetz. Nun gibt es rechtliche Regelungen, die direkt auf die Steuerung der Geschwindigkeit (und inhaltlichen Radikalität) der Veränderung von Gesetzen zielen. Das geschieht im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland insbesondere dadurch, dass es unterschiedliche Hürden für die Veränderung von Gesetzen gibt. Im Gegensatz zur Änderung (bzw. Gebung oder Abschaffung) einer Norm auf einfachgesetzlicher Ebene bedarf es für die Veränderung einer Verfassungsnorm einer *qualifizierten Mehrheit*, die bestimmt ist als »Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates« (Artikel 79, Absatz 2, GG).⁷ Darüber hinaus wird im dritten Absatz von Artikel 79 des Grundgesetzes – der sogenannten

5 Diese Milderungsmöglichkeit erwähne ich bereits in Kapitel 8, Fn. 55.

6 In Bezug auf Menke wäre hierbei das Verhältnis zu den »Gegenrechten« zu untersuchen: Menke 2015: 381. Zu Menkes Verständnis von Gegenrechten, vgl. die Beiträge in: Fischer-Lescano, Franzki und Horst 2018.

7 Auf einfachgesetzlicher Ebene können Gesetze freilich auch nicht ohne Weiteres geändert werden. Vgl. dazu auch den Wert der Rechtssicherheit, der u.a. garantiert, dass Gesetze zum Zeitpunkt der Rechtsanwendung nicht geändert werden dürfen (Kapitel 8). Interessant wäre an dieser Stelle zudem die Untersuchung des Wertes der Schriftform des Gesetzes für eine angemessene Auslegung desselben, vgl. dazu Loick 2017a: 316–323, insb. 321.

›Ewigkeitsklausel‹ – festgelegt, dass bestimmte Inhalte des Grundgesetzes (›die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze‹) *gar nicht* – d.h. auch nicht über eine Zweidrittelmehrheit verändert werden dürfen. Ich möchte nun vorschlagen, sowohl die Unterscheidung zwischen der einfachen Gesetzgebung und der Änderung von Verfassungsnormen (*zweistufige Legislative*) als auch die ›Ewigkeitsklausel‹ als rechtliche Mechanismen dafür zu verstehen, ein Bewusstsein historischer Zeit zu begünstigen. In Bezug auf die zweistufige Legislative kann man das so verstehen, dass sie begünstigt, dass es innerhalb einer verfassten Gemeinschaft hinreichend Kontinuität⁸ gibt, um einen diachronen Erfahrungszusammenhang zu ermöglichen. Die Funktion der ›Ewigkeitsklausel‹ hingegen kann man so deuten, dass sie radikale Veränderungen der Verfassung (etwa eine Revolution) in ihrer nicht-kontinuierlichen *Ereignishaftigkeit* überhaupt erst sichtbar machen würde. Der Sinn der ›Ewigkeitsklausel‹ ist nicht (und kann nicht sein) die genannten Inhalte tatsächlich auf ewig zu schützen (vgl. Vismann 2002: 32). Vielmehr vermag sie bloß zu *signalisieren*, dass ein radikaler Wandel stattfindet, wenn die durch sie geschützten Verfassungsinhalte sich verändern. Dem in Artikel 20 (Absatz 4, GG) verankerten Widerstandsrecht (›Gegen jeden, der es unternimmt, diese [verfassungsmäßige, E.N.] Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.‹) kann man u.a. ebenfalls eine solche Signalfunktion zuschreiben: *Wenn* Widerstand erlaubt ist, dann handelt es sich um eine außergewöhnliche Situation, in der die Verfassung bedroht ist.⁹ *Ob* sich in Zukunft radikaler Wandel ereignet, kann aber freilich nicht durch die ›Ewigkeitsklausel‹ bestimmt werden.¹⁰ Das wird auch unter Berücksichtigung des Artikel 146 GG deutlich, in dem es heißt: »Dieses Grundgesetz [...] verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volk in

8 Vgl. Leisner 2002.

9 Das Widerstandsrecht wurde 1968 nachträglich in das Grundgesetz als vierter Absatz zu dem Artikel 20 hinzugefügt. Obwohl der Artikel 20 durch die ›Ewigkeitsklausel‹ geschützt ist, fällt das Widerstandsrecht, laut Dreier, wegen der nachträglichen Einfügung nach ›fast einhelliger und zutreffender Ansicht nicht in den Garantiebereich des Art. 79 III GG [...].‹ (Dreier 1998: 1523)

10 Vgl. »Die Ewigkeitsklausel kann und will nicht für sich in Anspruch nehmen, taugliches Abwehrmittel gegen revolutionäre Umbrüche oder grundstürzende Machtwechsel zu sein. Sie unterbindet aber die Möglichkeit, dem Verfassungsumsturz den Mantel der Legalität umzulegen [...]. Die Norm macht legale Revolution unmöglich. Damit verbunden ist eine gewisse Warn- und Signalfunktion.« (Dreier 1998: 1509f.) Vgl. auch: Vismann 2002: 33.

freier Entscheidung beschlossen worden ist.«¹¹ Im Zusammenspiel von Artikel 79, Absatz 3 und Artikel 146 GG ist somit das doppelte Verhältnis des Volkes zur Verfassung bestimmt:

»Das Volk steht sowohl unter als auch über der Verfassung. Es ist den *pouvoir constitués* unterworfen und bleibt doch *pouvoir constituant*.¹² Dem Volk kann daher auch unter den Bedingungen seiner eigenen Verfaßtheit die Entscheidung über das Außerkraftsetzen der alten und der Errichtung einer neuen Verfassung nicht genommen werden.« (Vismann 2002: 51)

Gleichwohl kann das Volk aber dabei (durch die ›Ewigkeitsklausel‹) unterstützt werden, radikale Entscheidungen als solche zu erkennen. In meiner Terminologie sind das Entscheidungen, die einen Erfahrungszusammenhang nicht weiter fortsetzen, sondern abbrechen. Die Möglichkeit solcher Abbrüche (oder Ereignisse) ist aus Perspektive der Gerechtigkeit notwendig. Eine Bewertung oder Herbeiführung solcher Ereignisse ist aus Gerechtigkeitsperspektive jedoch nicht möglich. Auf den Erhalt ihrer Möglichkeit kann aber – beispielsweise mit dem Mittel einer Ewigkeitsklausel – eingewirkt werden. Womöglich unerwartet besteht diese Einwirkung gerade nicht in der Senkung der Hürden für tiefgreifende (Rechts)Veränderungen, sondern *in der Existenz* solcher Hürden. Durch diese Hürden werden radikale Ereignisse nämlich überhaupt erst als solche sichtbar und tragen daher womöglich zu einem historischen Bewusstsein bei.¹³

Wenn man wie ich die Zweistufigkeit der Legislative und die ›Ewigkeitsgarantie‹ (wie sie in Deutschland institutionalisiert sind¹⁴) als begünstigend für ein historisches Bewusstsein und somit als ›Beschleunigung‹ und ›Flexibilisierung‹ entgegenwirkend ansieht, stellt sich die Anschlussfrage, ob mit der Befürwortung dieser mildernden Mittel die

¹¹ Der historische Hintergrund dieser Norm ist die Antizipation der Wiedervereinigung (Vismann 2002: 51).

¹² Die reguläre Veränderung von Verfassungsnormen über eine Zweidrittelmehrheit ist deshalb nicht als Ausübung verfassungsgebender, sondern »verfassungsändernder [...] Gewalt« zu verstehen (Vismann 2002: 54).

¹³ In seiner kritischen Auseinandersetzung mit Forst erwähnt Fischer-Lescano genau an der Stelle, an der er Forst eine »Paradoxievergessenheit« (vgl. insbesondere das Paradox der Toleranz der Grenzziehung, 6.4.7 und 6.5) attestiert, dass »Ewigkeitsgarantien« als alternatives und nicht-Paradoxievergessenes Mittel, um »Möglichkeiten und Grenzen der Recht-Fertigung fest[zulegen]« taugten. Forst setze stattdessen eine »Supernorm der Supernormen« ein – das Recht auf Rechtfertigung (oder genauer das Rechtfertigungsprinzip), vgl. Fischer-Lescano 2018: 165.

¹⁴ Vgl. zu einem Überblick von anderen Formen der rechtlichen Regelung der Veränderbarkeit der Verfassung: Dreier 1998: 1507–1509 und Vismann 2002: 8–10.

normative Perspektive der (kritisch-prozeduralen) Gerechtigkeit überschritten wäre oder nicht.

Lieber meint, dass aus Habermas' diskursethischer Perspektive auf das Recht die Einsicht nicht zugänglich sei, dass eine gewisse »Beharrungskraft der institutionellen Ordnung« (Lieber 2007: 116) notwendig für einen gelingenden politischen Diskurs bzw. eine intakte Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft sei. Er meint, dass – für Habermas – »das [über die Zeit stabile, E.N.] Recht [letztlich, E.N.] dem Diskurs [...] nur als kontingente faktische Beschränkung gegenüberreten« (Lieber 2007: 117) kann. Weil Lieber aber meint, dass »der institutionelle Rahmen einer argumentativen Praxis seiner Funktion gerade nur dadurch nachkommen kann, dass er sich zumindest vorübergehend auch einmal gegen die Kraft der guten Gründe durchsetzt [...] [und, E.N.] zugleich das Ergebnis dieses institutionalisierten Verfahrens [...] den Anspruch der Legitimität erheben können soll« (Lieber 2007: 117), vertritt er die These, dass Habermas' Rechtstheorie ein normativer Baustein fehle. Lieber schlägt deshalb eine Ergänzung von Habermas' Legitimitätsbegriff um den normativen Eigenwert der formellen Gleichheit vor, der den Eigenwert – oder die »Eigenlegitimität« (Möllers 2020) – von rechtlicher Institutionalisierung begründen können soll.

Ich vertrete dagegen die Ansicht, dass die Einsicht in die Notwendigkeit einer gewissen *Stabilität* von rechtlicher Ordnung als Reflexion kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit auf ihr »internal other« (vgl. 1.2) verstanden werden kann.¹⁵ Stabilität lässt sich dabei im Gegensatz zu ›gut gerechtfertigt‹ gewissermaßen als ›quantitative‹ anstatt einer ›qualitativen‹ Größe verstehen. Damit ist die Einsicht nicht als Ergänzung der normativen Perspektive zu verstehen, sondern als Reflexion auf ihre Grenzen oder Relativierung derselben (vgl. 1.2).¹⁶ Wenn sich die Stabilität von rechtlichen Ordnungen als für die Gerechtigkeit (in ihrer Selbstreflexion) wertvoll erweist, dann lässt sich damit auch die (nicht-redundante) systematische Relevanz des Friedensbegriffs für die Gerechtigkeit unterstreichen (vgl. 6.4.5 und 6.4.9).

- 15 Ohne dies hier ausführen zu können, denke ich, dass die Einsicht in die Notwendigkeit einer gewissen Stabilität rechtlicher Ordnungen auch mit der Wertschätzung der Leiblichkeit von handelnden Personen zusammenhängt und mit der damit verbundenen Einsicht, dass individuelle Freiheit als begrenzte Freiheit verstanden werden muss.
- 16 Rosas Vorschlag, das moderne Streben nach individueller und kollektiver Autonomie mit einem neuen normativen Grundbegriff zu ersetzen (»Resonanz«, vgl. 4.3), ist damit demselben Typ von Lösung des Problems der Beschleunigung zuzuordnen wie Liebers *Ergänzung* von Habermas' Legitimitätsbegriff. Beide wollen die Normativität *verändern* (und nicht bloß relativieren), die ein bestimmtes Problem verursacht. Gleichwohl ist Rosas Vorschlag viel weitgehender als Liebers.

12.2.2 Bildungspolitische Mittel

Die Subjektivierung zu flexiblen Identitäten habe ich als eine Folge eines sich beschleunigenden Rechts beschrieben (vgl. 10.2). Bestimmte bildungspolitische Maßnahmen, die ich unten skizzieren werde, könnten der Subjektivierung zu flexiblen Identitäten entgegenwirken. Dementsprechende bildungspolitische Maßnahmen wären gewissermaßen noch stärker als Symptombehandlungen zu verstehen als auf die Steuerung der Dynamik des Rechts einzuwirken (12.2.1), denn sich schnell wandelndes Recht produziert ja erst flexible Identitäten. Zudem sei, um Missverständnissen vorzubeugen, deutlich gemacht, dass bildungspolitische Mittel, um Flexibilisierung entgegenzuwirken (und ggf. mittelbar damit auch Beschleunigung), auch rechtliche Mittel sind. Verbindliche Lehrpläne deutscher Bundesländer etwa sind ja auch Gesetze.¹⁷ Ich habe aber zwischen rechtlichen und bildungspolitischen Mitteln unterschieden, weil bei den bildungspolitischen Mitteln lediglich der *Rechtsinhalt* und nicht die *Rechtsform* relevant ist. Unter Bildungspolitik verstehe ich in diesem Kontext insbesondere die Auseinandersetzung mit der Organisation von Bildungsinstitutionen der Schule. In Deutschland sind damit alle Bildungsinstitutionen nach Kindertagesstätte und Kindergarten, aber vor der Berufsschule oder Universität, zu deren Besuch deutsche Staatsbürger/innen (jedenfalls für 9 oder 10 Jahre – je nach Bundesland) durch die »Schulpflicht« verpflichtet sind, gemeint, d.h. insbesondere Grund-, Gesamt-, Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien.

In der Einleitung des *Oxford Handbook of Philosophy of Education* nennt der Herausgeber Harvey Siegel einige Grundfragen der Bildungsphilosophie. Eine davon möchte ich hier als Ausgangspunkt verwenden: »Should education aim at the transmission of existing knowledge or, rather, at fostering the abilities and dispositions conducive to inquiry and the achievement of autonomy?« (Siegel 2009: 5) Sollte (Schul)Bildung auf die Vermittlung von bestehendem Wissen oder die Förderung von Fähigkeiten und Dispositionen, die wiederum für das Erreichen von Autonomie förderlich sind, zielen? Anders gesagt: Geht es bei der Schulpflicht vor allem um den Erwerb von Wissen oder vielmehr um das Einüben von Schlüsselkompetenzen, um in gegebenen Situationen autonome Entscheidungen treffen zu können? Sicherlich spielen beide Seiten bei einer angemessenen Grundidee von Bildung eine Rolle.¹⁸ Ich möchte an dieser

¹⁷ Das passt zu dem dritten Merkmal des in dieser Arbeit zugrunde gelegten Gerechtigkeitsbegriffs, dass sich Gerechtigkeit in Bezug auf positives Recht materialisieren muss (2.3). Es wäre noch zu untersuchen, wie sich diese bildungspolitischen Maßnahmen zu Fragen der Familienpolitik verhalten. Vgl. Honneth 2011: 313–317.

¹⁸ Vgl. Neuhausers Versuch, eine Spannung zwischen zwei Zielen der Erziehung, die in Rousseaus Philosophie auftauchen, dem Ziel zum Menschen,

Stelle allerdings vor allem betonen, dass ausgehend von der Auseinandersetzung mit einer kritisch-prozeduralen Theorie der Gerechtigkeit und dem Aufzeigen ihrer Beherrschungspotentiale die Wichtigkeit des Erwerbs von Wissen deutlich wird (und zwar auch als Bedingung für Autonomie).

Flexible Identitäten passen sich an wechselnde Umstände an, ohne den Wechsel der Umstände zu bewerten oder bewerten zu können. *Wissen* über die vergangenen und gegenwärtigen Umstände, die relevant sind für das lernende Individuum, kann der Tendenz entgegenwirken, sich an wechselnde Umstände schlicht anzupassen – weil eine angemessene Beurteilung der Vor- und Nachteile insbesondere gegenwärtiger (durch die Vergangenheit geprägter) Umstände dadurch begünstigt wird. Das ›Wissen über relevante Umstände‹ muss dabei in gewissem Sinne als gesellschaftsrelevantes Wissen – im Gegensatz zu einem Wissen eines objektiven Wissensbestands – verstanden werden. Dazu gehört zweifelsohne auch ein Grundwissen über das relevante geltende Recht. Das heißt aber nicht, dass darüber hinaus unter diesem Wissen nur ein solches der Schulfächer Geschichte oder Sozialwissenschaften zu verstehen wäre, sondern auch etwa anerkannte naturwissenschaftliche Wissensbestände, auf deren Basis Industrie und Medizin operieren. Gleichwohl heißt es aber, dass sich Lerninhalte an gesellschaftlich relevantes Wissen anpassen müssen und somit – wie es ja politisch auch häufig gefordert wird – die Vermittlung von Grundkenntnissen der Informatik, etwa Techniken des Datenschutzes, Teil des Kernkurstikulums sein sollten. Wie soll jemand autonom an der digitalen Gesellschaft teilhaben, wenn sie oder er gar nicht weiß, wie die Prozesse ›hinter dem Interface‹ funktionieren? Meine Vermutung wäre, dass ein Mangel an Wissen zu der Tendenz führt, sich – in diesem Fall digitalen – Infrastrukturen einfach anzupassen (oder sie komplett abzulehnen), anstatt gestalterisch an ihnen mitzuwirken. Es kann auch heißen, dass Lerninhalte stärker auf transnationale Zusammenhänge eingehen sollen, eben weil diese transnationalen Zusammenhänge relevant sind, um den gesellschaftlichen – meist weiterhin nationalstaatlich geprägten – Kontext, in dem eine lernende Person steht, angemessen verstehen zu können. Zuletzt scheint mir auch die Idee der Diversifizierung (und einer gewissen Entprofessionalisierung¹⁹) von Lehrkräften sinnvoll zu sein – wieso sollten Kinder

einseitig, und dem Ziel zum Bürger, andererseits, erzogen zu werden. Die Erziehung zum Menschen bezieht sich dabei vor allem auf das Erlernen der Fähigkeit, ein eigenes Urteil zu bilden (Schlüsselkompetenz der Autonomie), und die Erziehung zum Bürger auf die Fähigkeit, auch die Meinungen (und damit verknüpften Wissensbestände) anderer ernst zu nehmen. Ein ›Staatsbürger-Mensch‹ (Neuhouser 2012 [2008]: 234) wäre demnach sowohl in einem Zustand des ›Für-sich-selbst-Sein[s]‹ als auch des ›Für-andere-Sein[s]‹ (Neuhouser 2012 [2008]: 129).

19 Darunter ließe sich etwa die Idee fassen, dass unterschiedliche Personen, die im Berufsleben stehen (egal ob Ingenieur/innen oder Frisör/innen), gewisse

nen den Blick auf die Gesellschaft *einer* sozialen Gruppe (der Lehrer/innen) kennenlernen? Wenn Kinder zu einem angemessenen Wissen und Verständnis ihrer gesellschaftlichen Umstände kommen sollen, um an ihnen gestalterisch mitwirken zu können, sollten sie neben der sozialen Gruppe, an der ihre Erziehungsberechtigten teilhaben, und der sozialen Gruppe der Lehrer/innen auch andere Sichtweisen (und damit Wissensbestände) kennenlernen.

Diese Ideen hinreichend auszuarbeiten übersteigt die Möglichkeiten der vorliegenden Arbeit. Nichtsdestotrotz möchte ich an dieser Stelle aber für eine *kritische Theorie der (Schul)Bildung* als wichtigem Komplement für eine kritisch-prozedurale Gerechtigkeitstheorie plädieren. Schulen sind besondere Institutionen, da sie einerseits *alle* sozialen Gruppen adressieren und andererseits eine Sphäre *vor* der Teilhabe an der gesellschaftlichen Arbeitsteilung darstellen. Gewissermaßen können sie daher als *allgemeine Reflexionsinstanz der Gesellschaft* gesehen werden. Die Gesellschaft bezieht sich über die Institution der Schule gewissermaßen auf sich selbst und fragt: Was muss man mindestens wissen und können, um an dieser Gesellschaft teilzuhaben und zwar als private *und* öffentliche Person? Und das erlernt man nicht *während*, sondern *bevor* man im vollen Sinne teilhat.

Eine Berücksichtigung von Problemen der Schulbildung als *Bildungungerechtigkeiten* könnte zudem dazu beitragen, bestimmte Leistungen zu übernehmen, die eine Gerechtigkeitsperspektive, wie ich sie bisher dargestellt habe, nicht erbringen kann. Erinnern wir uns an Honneths Vorschlag, neben Ungerechtigkeiten auch soziale Pathologien als kritikwürdige soziale Phänomene zu sehen (vgl. 4.1 und 5). Pathologien sind für Honneth dadurch bestimmt, dass gesellschaftlich relevante Praktiken und Normen von Gesellschaftsmitgliedern in ihrer Bedeutung nicht (mehr) *verstanden* werden (vgl. Honneth 2011: 157). Es geht dabei also nicht primär um die Praktiken und Normen selbst, sondern um das *Verständnis* derselben. An dieser Stelle könnte man – jedenfalls wenn der Mangel des Verständnisses von sozialen Praktiken durch eine schlechte Schulbildung verursacht würde – von Bildungungerechtigkeiten sprechen und somit zumindest in Teilen das, was Honneth über den Pathologiebegriff einfangen will, in anderer Weise erfassen.

Selbst wenn es keine Bildungungerechtigkeiten gibt, ist das keine Garantie dafür, dass die (Schul)Bildung tatsächlich erfolgreich ist in dem Sinne, dass die Schulabgänger/innen wirklich eine angemessene Urteilskraft über ihren sozialen Kontext erlangt haben. Das liegt an dreierlei: Erstens kann selbst eine perfekte Bildungspolitik und eine perfekte

Perioden an Schulen unterrichten. Diese Idee beruht auch auf dem Ansinnen, in Schulen keine so strikte Trennung zwischen ›geistiger‹ und ›materieller‹ Arbeit zu vermitteln.

Lehrer/innenausbildung keinen individuellen Lernerfolg garantieren. Zweitens kann nie ein vollständiges Abbild der Gesellschaft, in die die Schulabgängerin entlassen wird, in der Schule erlernt werden. Und drittens ändert sich die Gesellschaft nach Eintritt der Schülerin in die ›wirkliche Welt‹ natürlich weiterhin.²⁰

* * *

Eine Einwirkung auf die Dynamik des Rechts sowie die genannten bildungspolitischen Ideen verstehe ich als Möglichkeiten, die Beherrschungspotentiale der kritisch-prozeduralen Gerechtigkeit zu mildern, ohne dabei aber die normative Perspektive der Gerechtigkeit zu sprengen. Das Aufzeigen dieser Milderungsmöglichkeiten beruht allerdings auf der Reflexion der Gerechtigkeit auf ihre Grenze: der Einsicht, dass die Gerechtigkeit nicht selbst garantieren kann, dass es eine Gesellschaft und Gesellschaftsmitglieder *gibt*, in Bezug auf die sich (kritisch-prozedurale) Gerechtigkeit realisieren lässt.²¹ Diese Grenze kann die Gerechtigkeit auch nicht überschreiten, aber sie kann zumindest versuchen, eine Einflussnahme auf die Gesellschaft und Individuen zu vermeiden, die eine Realisierung von Gerechtigkeit verunmöglicht – wie es die Beherrschungsformen der Ausbeutung, Normalisierung, Beschleunigung und Flexibilisierung tun.

An dieser Stelle bietet sich auch ein Rückbezug zur methodischen Idee Kritischer Theorie an, dass Philosophie mit sozialwissenschaftlicher Forschung einhergehen sollte. Liefse sich empirisch zeigen, dass die oben angedeuteten bildungspolitischen Ideen eigentlich andere Effekte als die erhofften haben, wäre dies ein hinreichender Grund dafür zu versuchen, auf anderem Wege die Beherrschungseffekte der Grenze der Gerechtigkeit abzumildern.

12.3 Kosten-Nutzen-Abwägung kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit

Wenn die Beherrschungseffekte der Grenze der Gerechtigkeit nur abgemildert, aber nicht verhindert, und die Wahl der besten Milderungsmittel wiederum auf (fehlbare) empirische Forschung angewiesen ist, läge es dann nicht näher, die Perspektive der Gerechtigkeit zugunsten

²⁰ Hier werden dann Stichworte wie ›Weiterbildung‹, ›Umschulung‹ oder ›Lebenlanges Lernen‹ relevant, die aber auch problematisch Schlagseiten haben können.

²¹ Vgl. »Böckenförde-Theorem«. Schon Kapitel 8, Fn. 45 und Kapitel 11, Fn. 32.

einer anderen normativen Perspektive auf politisch-soziale Verhältnisse zu verlassen?

Um diese Frage zu beantworten, könnte man eine ›Kosten-Nutzen-Rechnung‹ der Gerechtigkeitsperspektive aufstellen.²² Dabei müsste sowohl untersucht werden, welche Beherrschungsformen der Gerechtigkeit am wenigsten schädlich sind – also ob etwa Beschleunigung und Flexibilisierung, Ausbeutung und/oder Normalisierung vorzuziehen sind – und wie hoch die Kosten der besten Gerechtigkeitskonzeption im Vergleich zu den Kosten grundsätzlich anderer normativer Theorien der politisch-sozialen Welt sind. In Bezug auf Jaeggis Vorschlag einer kritischen Theorie der Kritik von Lebensformen habe ich als Kosten ihres Ansatzes angedeutet, dass sie die Spezifität – und damit auch den Wert – rechtlicher im Gegensatz zu anderen sozialen Normen nicht einfangen kann (vgl. 4.2 und 5). Nach der Aufstellung einer umfassenden ›Kosten-Nutzen-Berechnung‹ könnte man sich im Bewusstsein der jeweiligen Vorteile und Nachteile einer Perspektive für eine solche entscheiden.

Ausgehend von dieser Idee einer Kosten-Nutzen-Abwägung zwischen verschiedenen normativen Theorien auf politisch-soziale Verhältnisse ergeben sich zwei Fragen: (1) Aus welcher Perspektive würde diese Kosten-Nutzen-Abwägung vorgenommen? (2) Und gibt es womöglich auch eine ›kostenneutrale‹ normative Theorie der politisch-sozialen Welt? Zu der ersten Frage ließe sich weiter rückfragen, wie sich die Perspektive, aus der die Kosten-Nutzen-Rechnung erfolgt, zum Gerechtigkeitsdenken verhält: Transzendent ist sie dieses notwendigerweise?

Ich kann diese grundlegenden Fragen an dieser Stelle nicht weiter bearbeiten, aber zumindest bezüglich der zweiten Frage ein Glaubensbekenntnis ablegen: Ich denke nicht, dass es eine solche kostenneutrale Theorie gibt. Letztlich stimme ich daher mit diesem Ausspruch Fichtes, den ich allerdings aus dem Kontext gerissen verwende, überein: »Was für eine Philosophie man wähle, hängt [...] davon ab, was man für ein Mensch ist.« (Fichte 1971 [1797]: 434) Und gibt es sicherlich bessere und schlechtere Philosophien, gibt es, zumindest bezüglich normativer Philosophien über die politisch-soziale Welt, meinem Dafürhalten nach keine ohne vollends einholbare Schlagseiten. Wichtig ist es, sich diesen gewahr zu sein. Ziel dieser Arbeit war es, sich den Schlagseiten der bestmöglichen Ausdeutung der modernen Idee der Gerechtigkeit gewahr zu werden.

²² Forst verwendet in Bezug auf seine theoretische Ausgangsposition auch eine ›Kostensprache‹; so schreibt er von dem »Preis«, den »[e]ine auf dem Begriff der Gerechtigkeit basierende Theorie« zahlen muss (Forst 2011: 154). Worin genau dieser Preis besteht, stimmen wir allerdings nicht überein.

